



ohne FME

Prüfungsordnungen 1.6

01.11.2006

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den o. a. Studiengang beschlossen.

Artikel I

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

I – Allgemeine Bestimmungen

In § 3 Absatz (6) wird folgendes geändert:

Alt:

(6) Wird die Regelstudienzeit um mehr als 1 Semester überschritten, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. Ausnahmen von dieser Regelung kann das Prüfungsamt auf Antrag genehmigen, z. B. bei besonderen Studienleistungen wie Auslandssemester oder bei berufsbegleitendem Studienverlauf. Darüber hinaus gilt die Frist nicht, falls die Studentin oder der Student nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

Neu:

(6) Wird die Regelstudienzeit um mehr als 2 Semester überschritten, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. Ausnahmen von dieser Regelung kann das Prüfungsamt auf Antrag genehmigen, z. B. bei besonderen Studienleistungen wie Auslandssemester, bei berufs- oder ausbildungsbegleitendem Studienverlauf. Darüber hinaus gilt die Frist nicht, falls die Studentin oder der Student nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

In § 4 Absatz (1) und (3) wird die Bezeichnung und Zusammensetzung des zuständigen Prüfungsausschusses vereinheitlicht.

§ 4 Absatz (1) wird wie folgt geändert:

Alt:

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. ... Je ein Mitglied aus der Gruppe der Professoren soll aus den beteiligten Fakultäten für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Maschinenbau vorgeschlagen werden.

Neu:

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften den Prüfungsausschuss „Bachelor-/Masterstudiengänge für Berufsbildung“. Der Prüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern.

§ 4 Absatz (3) wird wie folgt geändert:

Alt:

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied, anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist.

Neu:

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied, anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist.

In § 4 Absatz (2) wird ein Schreibfehler (Erwähnung von Bachelorarbeit) korrigiert.

§ 4 Absatz (2) wird wie folgt geändert:

Alt:

- (2) ... Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. ...

Neu:

- (2) ... Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. ...

In § 10 Absatz (5) werden die Unterrichtsfächer ergänzt.

§ 10 Absatz (5) wird wie folgt geändert:

Alt:

- (5) Aus den Modulnoten werden die folgenden Fachnoten ermittelt und – neben der Note der Masterarbeit – auf dem Zeugnis ausgewiesen:
- Note der beruflichen Fachrichtung,
 - Note der speziellen beruflichen Fachrichtung,
 - Note für Berufspädagogik.

Die Fachnote wird ermittelt aus dem arithmetischen Mittel aller die jeweilige Fachrichtung bzw. Berufspädagogik einbezogenen Modulnoten.

Neu:

(5) Aus den Modulnoten werden die folgenden Fachnoten ermittelt und – neben der Note der Masterarbeit – auf dem Zeugnis ausgewiesen:

- Note der beruflichen Fachrichtung,
- Note der speziellen beruflichen Fachrichtung/des Unterrichtsfachs,
- Note für Berufspädagogik.

Die Fachnote wird ermittelt aus dem arithmetischen Mittel aller in die jeweilige Fachrichtung/in das jeweilige Unterrichtsfach bzw. in Betriebspädagogik einbezogenen Modulnoten.

Im Prüfungsübersichtsplan (Anhang) werden in dem Fach Metalltechnik die Bezeichnungen der Module aktualisiert.

Alt:

Berufliche Fachrichtung Metalltechnik

A) Fachwissenschaftliches Studium

Das Studium dient der weiteren Vertiefung des im Bachelorstudium gewählten Schwerpunktes. Die Veranstaltungsauswahl innerhalb der Schwerpunkte erfolgt nach näherer Bestimmung der Studienordnung.

Schwerpunkt I: Produktionstechnik

- (1) Modul 1 „Fertigungs-/Montagetechnik“
- (2) Modul 2 „Computergestützte Systeme/Produktionsprozesse“

Schwerpunkt II: Maschinen-/Antriebstechnik

- (1) Modul 1 „Mechatronik“
- (2) Modul 2 „Fluide Antriebstechnik“

Schwerpunkt III: Konstruktionstechnik

- (1) Modul 1 „Tribologie“
- (2) Modul 2 „CAD/CAM“

Neu:

Berufliche Fachrichtung Metalltechnik

A) Fachwissenschaftliches Studium

Das Studium dient der weiteren Vertiefung des im Bachelorstudium gewählten Schwerpunktes. Die Veranstaltungsauswahl innerhalb der Schwerpunkte erfolgt nach näherer Bestimmung der Studienordnung.

Schwerpunkt I: Produktionstechnik

- (1) Modul 1 „Fertigungstechnik“
- (2) Modul 2 „Fabrikplanung/Fabrikbetrieb“

Schwerpunkt II: Maschinen-/Antriebstechnik

- (1) Modul 1 „Mechatronik“
- (2) Modul 2 „Fluide Antriebstechnik“

Schwerpunkt III: Konstruktionstechnik

- (1) Modul 1 „Tribologie“
- (2) Modul 2 „CAD/CAM“

Im Prüfungsübersichtsplan (Anhang) werden nach dem Fach Metalltechnik die Angaben zu den Unterrichtsfächern Englisch, Ethik, Informatik, Mathematik, Sport eingefügt.

Neu:

Unterrichtsfach Englisch

A) Fachwissenschaftliches Studium

- (1) Modul 1 „Literatur- und Kulturstudien II“
- (2) Modul 2 „Sprachpraxis und Linguistik II“

B) Fachdidaktisches Studium

- (1) Modul 1 „Fachdidaktik Englisch“

Unterrichtsfach Ethik

A) Fachwissenschaftliches Studium

- (1) Modul 1 „Ethik und Angewandte Ethik“
- (2) Modul 2 „Anthropologie und Handlungstheorie“
- (3) Zu absolvieren sind Modulprüfungen in einem der zwei folgenden Module:
 - Modul 3.1 „Technikphilosophie“
 - Modul 3.2 „Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Sprachtheorie“
- (4) Modul 4 „Wahlpflichtbereich“

B) Fachdidaktisches Studium

- (1) Modul 1 „Didaktik der Ethik“

Unterrichtsfach Informatik

A) Fachwissenschaftliches Studium

- (1) Modul 1 „Praktische Informatik II“
- (2) Modul 2 „Technische Informatik II“
- (3) Modul 3 „Angewandte Informatik II“

B) Fachdidaktisches Studium

- (1) Modul 1 „Didaktik der Informatik“

Unterrichtsfach Mathematik

A) Fachwissenschaftliches Studium

- (1) Modul 1 „Numerik/Stochastik“
- (2) Modul 2 „Wahlpflichtbereich I - Geometrie“
- (3) Modul 3 „Wahlpflichtbereich II“

B) Fachdidaktisches Studium

- (1) Modul 1 „Fachdidaktik Mathematik I“
- (2) Modul 2 „Fachdidaktik Mathematik II“

Unterrichtsfach Sport

A) Fachwissenschaftliches Studium

- (1) Modul 1 „Vertiefende Theorie und Praxis der Sportarten“
- (2) Modul 2 „Erweiterte Ausbildung (Sportpraxis)“

B) Fachdidaktisches Studium

- (1) Modul 1 „Fachdidaktik Sport Teil 1“
- (2) Modul 2 „Fachdidaktik Sport Teil 2“

Im Prüfungsübersichtsplan (Anhang) wird in den speziellen beruflichen Fachrichtungen Energie-/Gebäudesystemtechnik, Produktionstechnik und Versorgungs-/Gebäudetechnik die Modulbezeichnung des Moduls 3 aktualisiert.

Alt:

Spezielle berufliche Fachrichtung Energietechnik/Gebäudesystemtechnik

- (1) Modul 1 „Gebäudesysteme“
- (2) Modul 2 „Energietechnische Systeme“
- (3) Modul 3 „Betriebswirtschaft/Arbeitswissenschaft“
- (4) Modul 4 „Fachdidaktik der speziellen beruflichen Fachrichtung“

Neu:

Spezielle berufliche Fachrichtung Energietechnik/Gebäudesystemtechnik

- (1) Modul 1 „Gebäudesysteme“
- (2) Modul 2 „Energietechnische Systeme“
- (3) Modul 3 „Wirtschafts-/Arbeitswissenschaft“
- (4) Modul 4 „Fachdidaktik der speziellen beruflichen Fachrichtung“

Alt:

Spezielle berufliche Fachrichtung Produktionstechnik

- (1) Modul 1 „Fertigungstechnik“
- (2) Modul 2 „Produktionsautomatisierung“
- (3) Modul 3 „Betriebswirtschaft/Arbeitswissenschaft“
- (4) Modul 4 „Fachdidaktik der speziellen beruflichen Fachrichtung“

Neu:

Spezielle berufliche Fachrichtung Produktionstechnik

- (1) Modul 1 „Fertigungstechnik“
- (2) Modul 2 „Produktionsautomatisierung“
- (3) Modul 3 „Wirtschafts-/Arbeitswissenschaft“
- (4) Modul 4 „Fachdidaktik der speziellen beruflichen Fachrichtung“

Alt:

Spezielle berufliche Fachrichtung Versorgungs-/Gebäudetechnik

- (1) Modul 1 „Gebäudesysteme und Gebäudebewirtschaftung“
- (2) Modul 2 „Gebäudever- und -entsorgung“
- (3) Modul 3 „Betriebswirtschaft/Arbeitswissenschaft“
- (4) Modul 4 „Fachdidaktik der speziellen beruflichen Fachrichtung“

Neu:

Spezielle berufliche Fachrichtung Versorgungs-/Gebäudetechnik

- (1) Modul 1 „Gebäudesysteme und Gebäudebewirtschaftung“
- (2) Modul 2 „Gebäudever- und -entsorgung“
- (3) Modul 3 „Wirtschafts-/Arbeitswissenschaft“
- (4) Modul 4 „Fachdidaktik der speziellen beruflichen Fachrichtung“

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2006/2007 im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert sind.

Artikel III

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch des Rektorats in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 06.09.2006 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18.10.2006.

Magdeburg, 01.11.2006

gez. Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor der
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg